



**Positionspapier der
Auffangstation für Reptilien, München e.V.
zum Thema**

**Art- und verhaltensgerechten Ernährung und Fütterung von Tieren
in menschlicher Obhut allgemein und insbesondere im Tierschutz**



(Stand 24.06.2016)



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de



Hintergrund

Beobachten wir ein spielendes Kätzchen, das einem Papierknäuel oder einem Stück Garn hinterherjagt, sich anschleicht, es überrennt, im Sprung fängt, es mit den Pfötchen wieder und wieder anstupst und anscheinend zur Verlängerung der Spielfreude herumschleudert, es im Flug fängt, vermeintlich kämpfend Zähnchen und Krallen einsetzt und es am Ende stolz erlegt hat, wem von uns ginge da nicht das Herz auf? Selbst alte Katzen genießen dieses Spiel und machen ihren Haltern damit Freude.

Was aber ist der biologische, also natürliche Hintergrund hierfür? Warum spielen Freigänger weniger oft, lange und intensiv, als dies im Haus gehaltene Wohnungskatzen tun? Warum genießen Hunde augenscheinlich Ballspiele und das Apportieren geworfener Stöckchen, warum schütteln sie den apportierten Futterbeutel so verspielt?

Weil ihre, meist liebevoll selbst gekochte oder aus dem Beutel oder der Dose stammende Nahrung bereits tot und zerlegt ist und bestenfalls den Hunger stillt und ihren Nahrungsbedarf an Inhaltsstoffen deckt.

Letztenendes ist das „Spiel“ unserer klassischen Hausgenossen nichts anderes, als eine dringend notwendige Ersatzhandlung für das Jagen, den Beute-Erwerb also, das Suchen, Beschleichen, Überwältigen, Hetzen, Stellen und Töten, das bergen und Verschleppen und zuletzt Zerreißen der natürlichen Beute. Das klingt grausam und blutrünstig? Es ist schlichtweg natürlich und ein endogenes Bedürfnis, das auch durch tausendjährige Domestikation nicht verloren gegangen ist – ein biologischer und ethologischer (verhaltensbiologischer) Imperativ!

Wir beobachten es bei frei lebenden Katzen, die Mäuse, Ratten, andere Nagetiere oder gar (Sing-)Vögel erbeuten und töten – und empfinden es als grausam, wenngleich die Handlung der Katze mit denjenigen annähernd identisch sind, die wir beim gemeinsamen Spiel und losgelöst von der sterbenden Beute so drollig finden.

Bei Hunden und Katzen kann dieses Manko durch den engen Kontakt mit dem Halter und dem Spiel, sowie ggf. dem Arbeiten – von Agility über Klickertraining bis zum Einsatz als Arbeitshund – mit den Tieren ausgeglichen werden. Wie aber gestaltet sich dies bei als Nutz- und Heimtier gepflegten anderen Tieren und insbesondere bei Wildtieren in Menschenobhut?

Im natürlichen Leben verbringen Tiere innerhalb ihrer Territorien und ihrer sozialen Kontexte einen ganz erheblichen Teil ihrer Lebenszeit damit, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung. Das bedeutet, alle notwendigen Bedarfe an Nahrung, Tränke, Wohlbefinden, Heim, ggf. Jungenaufzucht zu decken und zu erarbeiten. Die Nahrungssuche und der Nahrungserwerb spielen hierbei eine herausragend große Rolle und zwingen die Tiere zu teilweise energieaufwändiger Aktivität, teils zur Überwindung sehr großer



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de



Distanzen. Die Schadensvermeidung, also das Sichern und Beobachten, das Anlegen von Nestern, Bauen, die Suche nach Zuflucht, Fluchtverhalten, Revierverteidigung und Imponiergehabe und dem Erhalt der sozialen Stellung bei in sozialen Gruppen lebenden Tieren, kommt dem in etwa gleich.

In der menschlichen Obhut fallen beide Komplexe zum allergrößten Teil weg. Die Tiere leben im Haus, in Gehegen, Käfigen, Terrarien o. Ä., die das Revier oder Territorium ersetzen (was sie teils in ausreichender Weise tun können), bieten Schutz vor rivalisierenden Artgenossen und insbesondere vor Feinden. Der Komplex der Schadensvermeidung entfällt größtenteils oder gänzlich, in nicht tiergerechten Haltungen jedoch kann er sich verlagern.

Durch die menschliche Fütterung steht den Tieren meist ohne jeglichen Aufwand Futter zur Verfügung. Dieses wird oft in großer Menge gereicht, ist vorbereitet oder zubereitet und muss nicht erarbeitet, sondern kann aus dem Futternapf oder der Raufe aufgenommen werden, ist hochwertig, mit Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen angereichert und „mundgerecht“. So entfällt auch die Nahrungssuche, die Jagd, das Weiden, die Anstrengung, an Futter heranzukommen oder den Bedarf an Nahrungssupplementen zu decken.

Übrig bleibt ein immer gesättigtes Tier, das innerhalb kürzester Zeit seine Nahrung erhält, aufnimmt und hierfür keinerlei Anstrengungen aufwenden muss – und ein riesiges, aufgabenfreies Aktivitäts-Vakuum, schlicht feie, nicht auszufüllende Zeit - Langeweile.

Rechtliche Grundlagen

In zeitgemäßer, moderner und an den Bedürfnissen der Tiere orientierter Tierhaltung, sowohl in Zoos, als auch in Privathand, genügt aufwandfreie Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung längst nicht mehr, um Tierschutz- und Tiergerechtigkeit zu erzielen. Das Tierschutzgesetz fordert bereits in § 1 das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und untersagt Leiden und Schäden zuzufügen, liegt hierfür kein vernünftiger Grund vor. Leiden und Schäden entstehen jedoch zwangsläufig, wenn Tiere ihr Verhalten nicht ausleben können. Daher fordert das Gesetz in § 2. 1. dezidiert, dass wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat. Die hierfür notwendigen, zum Teil detaillierten, erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters werden in § 2.3. dezidiert gefordert (Sach- oder Fachkunde).

*Der in § 1 Tierschutzgesetz (TSchG) eingeführte Begriff des **Wohlbefindens** wird generell definiert (SAMBRAUS & STEIGER, 1997) als **Freiheit von negativen Empfindungen** und dem **Fehlen von stärkeren** Bedürfnissen [was hier z. T. jedoch folgerichtiger als Bedarf, nicht als Bedürfnis angesprochen werden sollte] (z. B. nach Nahrung, Wasser, Bewegung, Sozialpartnern, Beschäftigung etc.). Wohlbefinden setzt physische Intaktheit*



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de



*(Schmerzfreiheit, Gesundheit (ergänzt nach HACKBARTH & LÜCKERT, 2002)), physiologische Ausgewogenheit, Zufriedenheit (ergänzt nach HACKBARTH & LÜCKERT, 2002) und die Möglichkeit, die Verhaltensbedürfnisse auszuleben, also die Erfüllung sozialer und ethologischer Bedürfnisse und normales Verhalten (HACKBARTH & LÜCKERT, 2002), voraus. **Leiden** stellen das Gegenteil des oben definierten Wohlbefindens dar und müssen keinesfalls auf rein physischer Basis betrachtet werden, sondern können ebenso psychischer Natur sein. Um die Tatsache des Leidens im Sinne des TSchG anzusprechen bedarf es nicht mehrerer Formen des Leids, um Leiden hervorzurufen. Hierunter fallen beim Tier vor allen Dingen anhaltende – oder sich wiederholende – Zustände der **Angst**, jedoch auch von **unphysiologischen Stresssituationen**. (zitiert aus Baur et al. 2010.)*

Verhaltensgerechtigkeit - auch der Ernährung - muss daher analog zu allen anderen Kriterien dahingehend betrachtet werden, dass die hierfür notwendigen artgemäßen Verhaltensweisen von den Tieren so weitgehend, als irgend möglich ausgelebt werden können.

In der modernen Tierhaltung, insbesondere in Zoos, denen hierbei eine wissenschaftlich basierte, herausragende Vorreiterfunktion zukommt, gilt das postulierte Ziel, dass eine Haltung nur dann als tier- und verhaltensgerecht und somit mit den Anforderungen des Tierschutzes genügend angesprochen werden kann, wenn sie dem Tier die Möglichkeit gibt, möglichst sämtliche Verhaltensweisen seines Verhaltensrepertoires auszuleben bzw. diese zu ermöglichen. Bleibt das oben geschriebene Beschäftigungsvakuum erhalten, da Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung durch die Haltung in menschlicher Obhut durch diesen vollständig abgedeckt werden, entstehen Verhaltensauffälligkeiten und –störungen. *Diese sind als Ausdruck von Leiden, ja von erheblichem, lange andauerndem Leiden zu sehen (Maladaptive Verhaltensweisen in Gefangenschaft [Hirth et al. 2016]). Hirth et al. führen weiterhin aus, dass selbst ohne sichtbare Verhaltensstörungen bereits das Maß an Verhaltensrestriktionen (Verhaltens-Behinderung), denen ein Tier durch die Haltung unterworfen wird ausreichen, um von erheblichem Leiden auszugehen. „Es ist davon auszugehen, dass das Wohlbefinden eines Tieres früher oder später darunter leidet, sofern ihm nicht erlaubt ist, seine Bedürfnisse zu befriedigen“ (Maisack: BT-Drs.13/11371, S. 15). „Je stärker ein angeborener Verhaltensablauf (hier Beuteerwerb, aber auch Weiden, Futtersuche etc.) durch die Tierhaltungsform unterdrückt oder zurückgedrängt wird, desto eher muss man das dadurch verursachte Leiden jenseits der Bagatellgrenze ansiedeln und als erheblich einstufen. Dies muss erst recht in Fällen (wie hier vorliegend) gelten, in denen gleich mehrere Verhaltensabläufe der Tiere betroffen sind (Hirth et al.). Auch handelt es sich um länger andauernde Leiden. Schließlich reicht eine mäßige Zeitspanne hierfür aus. Es ist im Rahmen des § 17 TSchG nicht auf das Zeitempfinden des Menschen*



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de

abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem und psychischem Druck standhalten zu können (OLG Hamm, NStZ1985, 275). Von länger anhaltenden Leiden ist dann auszugehen, wenn die Handlung (oder wie hier Unterlassung) über eine kurzfristige Störung des Wohlbefindens des Tieres hinausgeht“ (Hirth et al.).

Fütterung in der Reptilienauffangstation

Basierend auf der hier sehr eindeutigen Gesetzeslage, den einschlägigen Kommentaren zum Tierschutzgesetz, der Rechtsprechung und biologischer, wie tiergärtnerischer Erfahrung, stellt die Auffangstation den Tieren in ihrer Obhut neben weiter gehender Beschäftigung durch Mensch-Tier-Kontakte und Behavioral und Environmental Enrichment auch Futter-Enrichment zur Verfügung.

Dieses besteht einerseits darin, dass die Tiere ihre Ration teilweise erarbeiten müssen, indem Futter vermeintlich unerreichbar angeboten wird, dass lebende Futterinsekten angeboten werden oder Futter entweder sehr klein zerteilt und weiträumig verteilt angeboten wird und gesucht und gesammelt werden muss, oder aber die Tiere im Ganzen angebotenes Futter selbst zerteilen müssen. Beutegreifern wird Futter ebenfalls unzerteilt und nicht portioniert angeboten. Das beinhaltet nicht zwingend – und wäre auch nicht in jedem Fall zu rechtfertigen, dass lebendige Futtertiere den Raubtieren „vorgeworfen“ werden. Allerdings werden kleinere Futtertiere als **Ganzkörper**, also mit Fell oder Gefieder, Kopf, Beinen, Eingeweiden angeboten und so in die Gehege eingebracht, dass sie den Jagdtrieb möglichst auslösen und befriedigen können, teilweise werden die gepflegten Tiere auch durch die Tierpfleger animiert, bereits tote Beutetiere vermeintlich zu jagen, indem sie künstlich bewegt und die gepflegten Beutegreifer zur Jagd und zur Verfolgung angeregt werden. Jagen und Erbeuten, Rangkämpfe“ an der Beute und die Notwendigkeit, über einen längeren Zeitraum das Beutetier rupfen, aufbrechen und zerlegen zu müssen, ist ein sehr wichtiger Aspekt der Verhaltensanreicherung.

Hierfür kauft und züchtet (Mäuse und Vielzitzenmäuse) die Auffangstation „Futtertiere“. Diese werden bewusst nicht oder nur sehr grob zerteilt. Die Tötung der Tiere erfolgt nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes durch sachkundige Personen bzw. die Tiere werden bereits tot erworben. Ganzkörperverfütterung dient hierbei nicht nur der Deckung des Nährstoffbedarfes der Tiere, der sie in herausragend positiver Art und Weise dienlich ist, sondern insbesondere den biologischen Bedürfnissen der Tiere nach Jagd und Beschäftigung und Verhaltensbereicherung.

Selbstverständlich darf an dieser Stelle das „Futtertier“ als leidens- und empfindungsfähiges Lebewesen und Mitgeschöpf im Sinne des Grundgesetzes, das ebenso den Schutz des Tierschutzgesetzes genießt, nicht unerwähnt bleiben.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de



Bei den in der Auffangstation für Reptilien, München e.V. „verwendeten“ Futtertieren handelt es sich zum überwiegenden Teil um Nagetiere, insbesondere Hausmäuse, Vielzitzenmäuse und Ratten, für die Raubtiere und großen Riesenschlangen werden auch Geflügel, Kaninchen und Meerschweinchen, für die katzenartigen Raubtiere zuweilen auch Fallwild, also verunfallte Rehe, selten geschlachtete Schafe herangezogen.

Trotz der enormen Wichtigkeit, dass Beutegreifer ihr Jagdverhalten ausleben können sollen, besteht in der Regel kaum ein Grund, Futtertiere lebend anzubieten. Dies erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn die Tiere kein anderes Futter annehmen, krank sind, oder für eine Wiederauswilderung das Jagdverhalten erlernen müssen. Hier muss so schonend, wie irgend möglich mit den Tieren umgegangen werden. Dies bedeutet, dass Transport, Handhabung und das Anbieten des Tieres vorsichtig, stressarm und fachkundig erfolgen muss. Wird ein Futtertier nicht innerhalb kürzester Zeit erbeutet, muss dieses wieder herausgenommen und ggf. zu seinen Artgenossen zurückgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen, z. B. zu abzulehnenden Schauzwecken etc. dürften einen Tatbestand nach § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes darstellen, was impliziert, dass eine Verfütterung tierschutzgerecht getöteter, frisch toter Futtertiere immer einer Lebendverfütterung vorzuziehen ist, sofern dies irgend möglich ist (Hirth et al.).

Ebenso bedeutsam ist es jedoch auch, dass so genannte Futtertiere keine Minderbehandlung in ihrer Haltung und ihren Lebensumständen erfahren, weil sie „nur“ als Futter dienen sollen. Es steht außer Frage, dass den Tieren in der Zucht und Aufzucht ebenso gute Haltungsbedingungen und bestes Futter, artgemäße Gesellschaft und Verhaltensbereicherung geboten wird, wie Heimtieren. Dies kann die Auffangstation bezüglich der selbst gezüchteten Mäuse und Vielzitzenmäuse garantieren und erfüllt die Vorgaben des Säugetiergutachtens von 2014 für als Heimtiere gehaltene Kleinnager vollumfänglich und unter veterinärärztlicher Überwachung.

Sollen selbst gezüchtete oder lebendig erworbene Kleinnager verfüttert werden und nehmen die Beutegreifer, denen sie als Nahrung dienen, tote Beutetiere an, so müssen diese fraglos auch fachkundig und den gesetzlichen Vorgaben gemäß getötet werden. Auch hier gilt es, Stress und Angst weitestgehend auszuschließen. Daher werden die Tiere in ihren Sozialgruppen transportiert, wobei die Vorgaben der Tierschutz-Transport-Verordnung eingehalten werden müssen. Die eigentliche Tötung erfolgt durch Kohlendioxid in ruhiger, von anderen Tieren getrennter Umgebung in Kleingruppen.

Da die Auffangstation die räumlichen Verhältnisse nicht zur Verfügung stellen kann, die seitens des Säugetiergutachtens von 2014 für die Haltung und Zucht von Ratten, Kaninchen



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de

und Meerschweinchen verlangt werden, werden diese Tierarten, ebenso wie die notwendigen Eintagsküken, das Geflügel und die Fische nicht selbst gezüchtet, sondern bereits tot und frisch oder tiefgefroren über den Fachhandel eingekauft. Schafffleisch und Fallwild wird von Jägern und Schäfern bezogen.

Die Haltung und Pflege von Fleischfressern, die von ihrer natürlichen Stellung als Prädatoren am Ende der Nahrungskette Beutegreifer oder Aasfresser sind, erfordert somit nicht nur Sachkunde und biologische Kenntnisse hinsichtlich der Raubtiere, sondern auch hinsichtlich der „Futtertiere“. Dies beinhaltet einen ethischen und verantwortungsbewussten Umgang auch und insbesondere mit jenen Tieren, die von Natur aus als Beutetiere anzusprechen sind und erstreckt sich von der Haltung und Zucht, über die Sozialgefüge, die Ernährung, Beschäftigung und Unterbringung bis zu deren notwendigem Sterben. Dieser versuchen die Station und ihre Mitarbeiter gerecht zu werden.

Dennoch lassen sich jagende Tierarten aus biologischer und verhaltensbiologischer Sicht ebenso, wie aus Sicht des o. g. § 2 Tierschutzgesetz anders nicht art- und verhaltensgerecht ernähren.

Zwar wird immer häufiger diskutiert, ob eine ersatzweise vegetarische oder vegane Fütterung sinnvoll, gesundheitsverträglich und machbar bzw. anzustreben sei. Aus biologischer, wie tierärztlicher Sicht, zumal die Auffangstation mit Wildtieren arbeitet, bei denen Beschäftigung mittels alternativer Tier-Mensch-Interaktionen nicht ansatzweise wie beim Haushund und der Hauskatze möglich sind, lehnt dies die Auffangstation allerdings ab. Sie schließt sich hier fachlich der Rechts- und Biologieauffassung an, dass artgemäße Ernährung untrennbar ist von biologisch korrekter Ernährung, die zur Sorgfaltspflicht und zum gesetzlichen Obhutsprinzip in der Tierhaltung untrennbar gehört.

Um jedoch zum Ausgangspunkt der Betrachtung zurückzukehren, wird ersichtlich, dass neben der Tatsache, dass Beutegreifer in der Haltung, wie in Einrichtungen des Tierschutzes erheblich leiden können, wenn ihre Ernährung nicht verhaltensgerecht ist. Dies führt in der Folge dazu, dass Beutetiere im Ganzen verfüttert werden und ggf. zudem noch bewegt oder so angeboten werden müssen, dass der Beuteerwerb für die Tiere eine Herausforderung und schlichtweg Bewegung und „Arbeit“ bedeutet, die vom Betrachter als „grausam“ erachtet werden könnte. Dies stellt jedoch eine absolute Notwendigkeit dar, will man den Tierschutzgedanken im Sinne der Deckung angeborener und durch inneren Antrieb geforderter Bedürfnisse und art- und verhaltensgerechter Pflege, Unterbringung und Ernährung garantieren.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Prof. Dr. Rudolf Hoffmann | www.reptilienauffangstation.de